

Protokoll

RATHAUS

über die

17. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Sitzungstag: Donnerstag, 23.03.2023
Sitzungsort: Rathaus, Stadtvertretungs-Sitzungssaal
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:37 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bürgermeister Simon Tschann

Bludener Volkspartei Dr. Joachim Heinzl, Stadtrat
 DI (NDS/FH) Martina Brandstetter, Stadträtin
 Cenk Dogan, Stadtrat
 Andrea Mallitsch, Stadträtin
 Franz Burtscher
 Mag. Eva-Maria Greber
 Manfred Heinzlmaier
 Mag (FH) Kerstin Biedermann-Smith
 DI Christoph Summer
 Mag. Elmar Buda
 Bertram Bolter
 Mathias Brock
 Maria Dünser (Ersatz für Christoph Thoma)
 Christoph Wolf (Ersatz für Gerhard Krump, MAS)
 Thomas Walch (Ersatz für Angelika Rauch-Lins)

Team Mario Leiter Eva Peter, Vizebürgermeisterin
 Sonja Berchtold-Niedermesser
 Ing. Bernhard Corn, Stadtrat
 Catherine Muther, MEd, Stadträtin
 Norbert Lorünser
 Andreas Fritz-Wachter, BA
 Olga Pircher
 Dr. Michael Battlogg
 Angie Battisti-Jenny (Ersatz für MMag. Susanne Larisch)

Mario Battisti-Jenny, MA (Ersatz für Mükremin Atsiz)
Erika Pichler (Ersatz für Mag. Harald Muther)
Ing. Herbert Pirker (Ersatz für Andrea Hopfgartner)
Lydia Linher (Ersatz für Thomas Wimmer)
Günther Zoller (Ersatz für Mag. Antonio Della-Rossa)

Offene Liste Bludenz

– Die Grünen Lukas Zudrell
 Patrick Ehrenbrandtner

FPÖ Bludenz und
parteilose Bürger Joachim Weixlbaumer

Schriftführer und
Auskunftsperson Mag. Stefan Morscher

Im Anschluss an die Bürgerfragestunde stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Anwesend sind 24 Stadtvertreter:innen und 9 Ersatzleute.

Über Antrag des Vorsitzenden **genehmigt** die Stadtvertretung **einstimmig** (33:0) Ton- und Bildaufnahmen einschließlich der Übertragung der öffentlichen Sitzung im Internet gemäß § 46 Abs 1a GG.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Ing. Bernhard Corn den Antrag, den Tagesordnungspunkt 5. um „7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. November 2022“ zu ergänzen, da dies zwar auf der veröffentlichten Tagesordnung enthalten war, in der Einladung der Stadtvertreter aber aufgrund eines Übertragungsfehlers gefehlt hat. Der **Antrag** wird **einstimmig angenommen** (33:0).

Tagesordnung:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 16. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2022;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;
- 3.** Bestellung Schriftführer;
- 4.** Nachbesetzung Ausschüsse;
- 5.** Behandlung der Niederschriften der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. November 2022 und der 8. Sitzung des Prüfungsausschusses vom

28. Februar 2023;
- 6.** Wirtschaftsförderungsrichtlinien, Betriebsansiedlungsförderung Großbetriebe, Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023;
 - 7.** Darlehensaufnahmen 2023;
 - 8.** Kooperationsvereinbarung Verein „AllerArt“;
 - 9.** Stadtarchiv – Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut zwischen der Stadt Bludenz, der Gemeinde Bürs und der Gemeinde Nüziders;
 - 10.** Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr
Neubau – Baubeschluss;
 - 11.** Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr
Leistungsbeauftragung – Objektplanung Architektur;
 - 12.** Anpassung von folgenden Verordnungen:
 - a) Verordnung betreffend das Halten von Hunden;
 - b) Abfallgebührenordnung;
 - c) Wasserbezugsordnung;
 - d) Wassergebührenordnung;
 - e) Kanalordnung;
 - f) Kanalgebührenordnung;
 - 13.** Städtischer Werkhof,
Ersatzbeschaffung LKW Mercedes-Benz UNIMOG U327;
 - 14.** Errichtung von Steinschlagschutznetzen auf Gst.-Nr. 1145, GB Bludenz,
Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes;
 - 15.** Grundtausche Stadt Bludenz/MUTHER Herwig;
 - a) Verordnung Auflassung Gemeindestraße gem. § 20 Straßengesetz
 - b) Genehmigung Grundtausch gem. § 11 Gemeindegesetz;
 - 16.** Quartiersentwicklungskonzept Bings und Radin –
„SBBR 2030 gemeinsam Lebensraum planen“;
 - 17.** Quartiersentwicklungskonzept Brunnenfeld -
„SBBR 2030 gemeinsam Lebensraum planen“;
 - 18.** Straßen- und Wegekonzept Bings und Radin,
Entwurf zur Auflage;
 - 19.** Straßen- und Wegekonzept Brunnenfeld,
Entwurf zur Auflage;
 - 20.** ANTONIUS UND FATIMA,
Entwicklung eines integrativen Konzepts zur klimaresilienten Modernisierung der Südtiroler Siedlung;
 - 21.** Umwidmung, Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Bludenz,
Umwidmung betreffend Teilflächen der Liegenschaften Gst.-Nrn. 408/1 und 3856/2, je GB Bludenz, gelegen an der Mokrystraße;
Widmungsbeschluss;
 - 22.** Antrag der Offenen Liste Bludenz:

Kostenlose Hygieneartikel für alle Schülerinnen;
23. Allfälliges.

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 16. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2022;

Joachim Weixlbaumer (FPÖ) ersucht um Korrektur der Anwesenheitsliste, da sein Bruder Jürgen als Teilnehmer der letzten Sitzung angeführt sei und dies aber nicht stimme, da er selbst anwesend war.

Die korrigierte Verhandlungsschrift über die 16. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 21. Dezember 2022 wird **einstimmig genehmigt** (33:0).

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

a) Bericht: Mandatsverzicht DI Dr. Helmut ADELSBERGER (TML)

Mit Schreiben vom 20. März 2023, welches am gleichen Tag persönlich beim Herrn Bürgermeister als Leiter der Gemeindewahlbehörde eingebracht wurde, hat Herr DI Dr. Helmut Adelsberger (TML) auf sein Mandat in der Stadtvertretung verzichtet. Er ist sohin von der Liste der Gemeindevertreter/Ersatzvertreter zu streichen.

b) Bericht:

Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung; Leistungsbeauftragungen;

a) Gastroküche;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Gastroküche im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebene Gastroküche der Ganztagesbetreuung für das gegenständliche Bauvorhaben.

Die Bekanntmachung wurde am 12. Dezember 2022 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 8. Februar 2023 um 10:00 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 8. Februar 2023 um 10:08 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. FHE Franke Vertrieb von Gastronomieeinrichtungen GmbH, 6850 Dornbirn
2. Lohberger GmbH, 5231 Schalchen

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Gastroküche wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:
$$\frac{\text{Billigster Preis}}{\text{Preis des Bieters}} \times 100 \times 96 \%$$

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprot u.dgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
FHE Franke Vertrieb von Gastronomieküchen GmbH, Dornbirn	EUR 123.961,20	96,00
Lohberger GmbH, Schalchen	EUR 133.808,17	92,94

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen Gastroküche, wird an den Bestbieter, die Firma FHE Franke Vertrieb von Gastronomieeinrichtungen GmbH, Dornbirn, zum angebotenen Preis von EUR 123.961,20 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211-061 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 17.02.2023: EUR 158.487,10

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Gastroküche, beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma FHE Franke Vertrieb von Gastronomieeinrichtungen GmbH, Dornbirn, zum angebotenen Preis von EUR 123.961,20 brutto.

c) Bericht:

**Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung;
Leistungsbeauftragungen;**

b) Zimmermeisterarbeiten;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Zimmermeisterarbeiten im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Zimmermeisterarbeiten.

Die Bekanntmachung wurde am 12. Dezember 2022 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 8. Februar 2023 um 09:30 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 8. Februar 2023 um 9:33 Uhr über die ANKÖ Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe):

1. Bietergemeinschaft Neyer Holzbau GmbH, Alfred Feuerstein GmbH, 6700 Bludenz
2. Richard Kieber Holzbau GmbH, 6780 Schruns
3. Dobler Holzbau GmbH, 6832 Röthis
4. HTB Baugesellschaft mbH, 6471 Arzl im Pitztal

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Zimmermeisterarbeiten wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.

Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:

Billigster Preis / Preis des Bieters x 100 x 96 %

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotif udgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
Dobler Holzbau GmbH, Röthis	EUR 393.646,01	100,00
Bietergemeinschaft Neyer Holzbau GmbH,	EUR 485.298,76	78,25

Alfred Feuerstein GmbH, Bludenz		
HTB Baugesellschaft mbH, Arzl im Pitztal	EUR 554.112,37	70,78
Richard Kieber Holzbau GmbH, Schruns	EUR 839.679,30	46,07

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Zimmermeisterarbeiten, wird an den Bestbieter, die Firma Dobler Holzbau GmbH, Röthis, zum angebotenen Preis von EUR 393.646,01 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211-061 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 17.02.2023: EUR 158.487,10

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Zimmermeisterarbeiten beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma Dobler Holzbau GmbH, Röthis, zum angebotenen Preis von EUR 393.646,01 brutto.

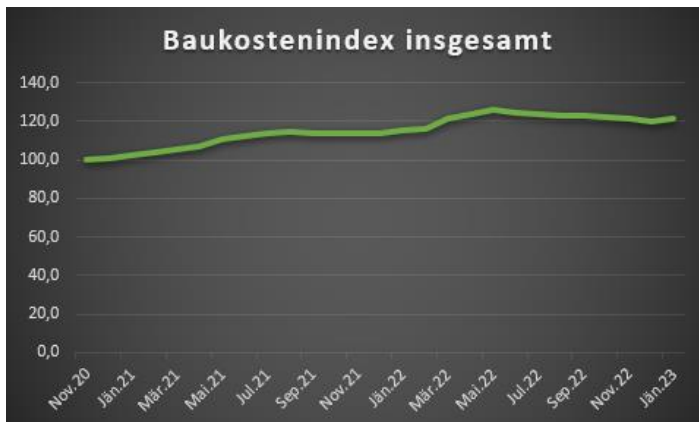
d) Bericht:

**Volksschule Mitte - Neubau Schulerweiterung:
Kostenentwicklung / Projektstand März / 2023;**

In der Stadtvertretungssitzung vom 9. Juni 2022 wurden der Stadtvertretung ein Bericht über die Kostenentwicklung auf Grund von Indexsteigerungen beim gegenständlichen Bauprojekt vorgelegt. Die Errichtungskosten gemäß Kostenberechnung vom 8. März 2022 betragen EUR 20.685.700,-- brutto und sollen der weiteren Kostenverfolgung zu Grunde gelegt werden.

Sämtliche Bauleistungen werden zu veränderlichen Preisen im Sinne der ÖNORM auf Basis Index „www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich)“ abgerechnet. Die Beobachtung der Indexveränderungen beim

gegenständlichen Projekt zur Beurteilung der Kostenentwicklung ist daher zielführend.



Mit der Beauftragung der Baumeisterarbeiten in der Stadtvertretungssitzung vom 9. Juni 2022 an die Firma Tomaselli Gabriel BaugmbH, Nüziders erfolgte der formale Projektstart für die Hauptbauleistungen.

Zwischenzeitlich wurden weitere Vergabeverfahren durchgeführt. Seit November letzten Jahres erfolgten die Vergaben für die Gewerke Dachabdichtung und Bauspengler, Zimmermeisterarbeiten und das Gewerk Gastrokücheneinrichtung. Auch bei diesen Gewerken kam die Vergabe im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, zur Anwendung. Die Angebote wurden von den jeweiligen Fachplanungsbüros und dem Gemeindeverband Vorarlberg geprüft.

Die Leistungsbeauftragung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 12. Jänner 2023 bzw. 23. Februar 2023 an nachstehende Unternehmen.

Dachabdichtungen und Bauspengler	IAT GmbH, Kematen
Zimmermeisterarbeiten	Dobler Holzbau GmbH, Röthis
Gastrokücheneinrichtung	FHE Franke Vertrieb von Gastronomieeinrichtungen GmbH, Dornbirn

Sämtliche Bauaufträge wurden mit veränderlichen Preisen vergeben. Damit wird den Vorgaben des Bundesministerium Justiz, vom 25. Mai 2021 Folge geleistet. Darin wird folgendes festgestellt: „Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.“

Erweiterung VS Mitte Projektkostenübersicht

Kostengruppen KB 1-8

alle Kosten brutto inkl. MWSt.

	Aufträge Vergabewert 54 %	Rechnungen freigegeben	Preiserhöhungen verrechnet
Summe Baukosten Kostenbereiche KB 1 - 6	8 626 734,13 €	1 228 646,46 €	22 025,72 €
Summe Honorare Kostenbereich KB 7	2 659 204,80 €	1 327 494,96 €	
Summe Nebenkosten Kostenbereich KB 8		53 470,28 €	
Errichtungskosten KB 1 - 8	11 285 938,93 €	2 609 611,70 €	22 025,72 €

Stand 3.3.2023

Mit der Vergabe der oben angeführten Gewerke sind jetzt ca. 54 % der Bauleistungen vergeben. Die nächsten anstehenden Vergaben sind die Leistungen für die Dacheindeckung, Gerüstarbeiten, Estricharbeiten sowie die Fenster und Türen in der Gebäudehülle. Diese Vergabeverfahren werden im Frühjahr 2023 durchgeführt.

Der Baustart erfolgte am 22. August 2022 mit der Baustelleneinrichtung und den nachfolgenden Gründungsarbeiten.

Mit den Stahlbetonarbeiten wurde bereits im letzten Jahr begonnen und der erste Deckenabschnitt über das 2. Untergeschoß konnte vor kurzem betoniert werden. Ziel für die kommenden Monate ist es, die Baumeisterarbeiten so weit voranzutreiben, dass noch in diesem Jahr die Zimmermeisterarbeiten mit dem Aufrichten des Dachstuhles ausgeführt werden können.

e) Bericht:

Aktenvermerk

Arbeitsgruppe zur Entlastung finanzschwacher Haushalte 09.03.2023, 16:00 – 16:45 Uhr

Anwesend:

Bgm. Simon Tschann, STR Catherine Muther, STR Andrea Mallitsch, Gerhard Krump, Lukas Zudrell, Joachim Weixlbaumer, Stefan Morscher, Andreas Sulzberger

Der Bürgermeister leitet ein und fasst den bisherigen zeitlichen Ablauf zusammen:

- 17.10.2022 bis 24.02.2023 – Antragsperiode Heizkostenzuschuss
- 24.11.2022 – Stadtvertretungsbeschluss zur Gründung der Arbeitsgruppe*
- 31.01.2023 – Nationalratsbeschluss „Zweckzuschuss für Wohn- & Heizkosten“
- 05.02.2023 – Forderung Stadt Bludenz an Land nach Entlastung
- 07.02.2023 – Ankündigung „Land plant Heizkostenzuschuss PLUS“
- 27.02.2023 – Einladung zur Arbeitsgruppe

- 28.02.2023 – Präsentation Heizkostenzuschuss PLUS
- Antragsperiode Heizkostenzuschuss PLUS: 06.03.2023 bis 31.05.2023

* Auszug aus dem Protokoll der Stadtvertretungssitzung vom 24.11.2022

„Es wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus allen Fraktionen der Stadtvertretung eingerichtet, welche

a) ein System erarbeitet, das eine ziel- und treffsichere Unterstützung gewährleistet, welches sich an den Kriterien der Vergabe des Heizkostenzuschusses des Landes orientiert

b) und den Verwaltungsaufwand im Geschäftsbereich „Gesellschaft“ und „Finanzen“ im Rahmen hält.“

Stadträtin MALLITSCH (ÖVP) gibt einen Überblick über die Zahlen des „normalen“ Heizkostenzuschusses in der Periode 2022/23:

776 genehmigte Anträge (vgl. 21/22: 653 genehmigte Anträge)

→ damit gab es eine Steigerung von über 100 Haushalten. Die 776 bekommen den HKZ Plus automatisch überwiesen, die Abgelehnten wurden nochmal angeschrieben. Der Heizkostenzuschuss PLUS wird laut Angaben des Landes rund 40 % der Haushalte erreichen (ca. 60.000 Haushalte landesweit).

Die Höhe des Heizkostenzuschusses betrug ursprünglich EUR 270,--. Nach einer ersten Erhöhung mit Beginn der gerade abgelaufenen Periode erhöhte sich der Zuschuss auf EUR 330,--. Mit dem Heizkostenzuschuss PLUS können Haushalte insgesamt bis zu EUR 660,-- bekommen.

ZUDRELL (OLB) erläutert die Motivation hinter seinem Antrag vom November 2022: Ziel war es, finanzschwachen Haushalten zu helfen; die Bezugskriterien des Heizkostenzuschusses hätten dabei als Orientierung dienen sollen. Es hätten Gutscheine ausgegeben werden sollen, weil das Erlassen von Gebühren nicht möglich ist. Da sich die Rahmenbedingungen geändert haben und das Land selbst reagiert hat, bezeichnet ZUDRELL (OLB) den damaligen Antrag als hinfällig. Er weist darauf hin, dass die OLB/Grünen Bludenz die Lage früh erkannt haben und ist froh, dass das eine Lösung gefunden hat, sodass die Stadt nicht mehr reagieren muss.

STR MUTHER (TML) spricht an, dass es im Antrag um Entlastungen bei Gebühren ging und der Heizkostenzuschuss PLUS keine Leistung der Stadt sei. Die finanzielle Unterstützung sei hiermit zwar gegeben, die Stadt solle aber überlegen, wo und wie noch geholfen werden könnte. STR MUTHER (TML) spricht sich gegen Gutscheine aus, es sei aber die Aufgabe der Kommune, auch in Person für Finanzschwache da zu sein.

Dabei erwähnt sie, dass es mehr Informationsangebot und jemanden, der regelmäßig bei den Zielgruppen vor Ort (Gemeinwesenarbeit) sein soll, brauche. ZUDRELL (OLB) stimmt ihr hier zu.

KRUMP (ÖVP) weist darauf hin, dass eine Entlastungsleistung nicht an Gebühren gekoppelt werden darf. Er findet, dass die Information zum Angebot des Heizkostenzuschusses (und HKZ Plus) sehr gut kommuniziert wurde und sieht deshalb keinen Handlungsbedarf aufseiten der Stadt.

WEIXLBAUMER (FPÖ) beurteilt den Heizkostenzuschuss PLUS als passendes Instrument, um das ausgesprochene Ziel zu erreichen und dem Antrag vom November gerecht zu werden. Er rät deshalb davon ab, als Stadt weitere Maßnahmen zu setzen.

Bgm. TSCHANN fasst zusammen, dass sich alle Fraktionen einig sind, dass es keine finanzielle Leistung der Stadt geben soll und es keine weiteren Schritte benötigt. Die Stadt trägt beim Heizkostenzuschuss PLUS mit der Leistung der Mitarbeiter*innen bei, die die Anträge entgegennehmen und abrechnen. Die Forderung von STR MUTHER (TML) wird zur Kenntnis genommen.

Die Anträge der Stadtvertretungssitzung vom November 2022 sind hiermit erfüllt/erledigt.

f) Kenntnisnahme:

Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung:

Dachabdichtungen und Bauspengler – Leistungsbeauftragung;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Dachabdichtungen und Bauspengler im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebene Dachabdichtungsarbeiten für das Bauvorhaben.

Die Bekanntmachung wurde am 23. November 2022 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 20. Dezember 2022 um 10:30 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 20. Dezember 2022 um 10:33 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. TECTUM GmbH, Schwefelbadstraße 6, 6845 Hohenems

2. IAT GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Dachabdichtungen und Bauspengler wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.

Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:

$\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} \times 100 \times 96 \%$

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprot u.dgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
IAT GmbH, Kematen	EUR 227.965,15	98,00
TECTUM GmbH, Hohenems	EUR 324.000,--	69,55

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Dachabdichtungen und Bauspengler, wird an den Bestbieter, die Firma IAT GmbH, Kematen, zum angebotenen Preis von EUR 227.965,15 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Fachplanungsbüro über dem Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022. Dies wird durch Mehrleistungen

sowie durch höhere Einheitspreise bei Spenglerarbeiten auf Grund der Marktsituation begründet.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211-061 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 04.01.2023: EUR 0,--

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Dachabdichtungen und Bauspengler, beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma IAT GmbH, Kematen, zum angebotenen Preis von EUR 227.965,15 brutto.

Zu 3.:

Bestellung Schriftführer;

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Dr. Erwin Kositz befindet sich seit dem 1. Februar 2023 im Ruhestand, deshalb ist eine Beschlussfassung betreffend der Schriftführertätigkeit bei Sitzungen der Stadtvertretung nötig.

Die Stadtvertretung **beschließt** gem. § 47 iVm § 36 Gemeindegesetz **einstimmig** (33:0), dass der Gemeindebedienstete Mag. Stefan Morscher mit der Abfassung der Verhandlungsschriften bei Sitzungen der Stadtvertretung betraut wird.

Zu 4.:

Nachbesetzung Ausschuss;

Antrag TML:

Die Stadtvertretung **beschließt** über Antrag der Liste TML **einstimmig** (33:0), anstelle von Herrn Helmut Adelsberger folgende Neubesetzungen zu bestellen:

Hochbauausschuss (Mitglied)

1. Gunther Zierl
2. Stefan Moosmann
3. Michael Wawersik

Integrationsausschuss (Mitglied)

1. Mirijam Balaban
2. Antonio Della Rossa
3. Mükremin Atsiz

Stadtplanungsausschuss (Mitglied)

1. Günther Zierl
2. Stefan Moosmann
3. Michael Wawersik

Prüfungsausschuss (Mitglied)

1. Harald Muther
2. Andreas Fritz-Wachter
3. Michael Battlogg

Prüfungsausschuss (Ersatzmitglied)

4. Norbert Lörünser

Verkehrsplanungsausschuss (Mitglied)

1. Günther Zierl
2. Norbert Lorünser
3. Mario Battisti-Jenny

Zu 5.:

Behandlung der Niederschriften der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. November 2022 und der 8. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. Februar 2023;

Das Mitglied des Prüfungsausschusses, Andreas Fritz-Wachter, berichtet auszugsweise aus den Niederschriften beiden Sitzungen, welche von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen werden.

Zu 6.:

Wirtschaftsförderungsrichtlinien, Betriebsansiedlungsförderung Großbetriebe, Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023;

Lukas Zudrell (OLB) stellt die Frage, ob diese Förderungsrichtlinie schon einmal angewendet und die Kommunalsteuer zu 50% erlassen worden sei. Der Bürgermeister beantwortet, dass es im Jahr 2022 einen Anwendungsfall gegeben hat und die genauen Daten, an Zudrell übermittelt werden können.

Lukas Zudrell merkt an, dass seine Fraktion dagegen stimmen wird, da sie der Meinung sind, dass 25% in 5 Jahren genug sind.

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (31:2, gegen OLB-Die Grünen), die Betriebsansiedlungsförderung der Bludenz Stadtmarketing GmbH für Großbetriebe in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25. April 2019, Pkt. 5 bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Zu 7.:

Darlehensaufnahmen 2023;

Im Voranschlag 2023 sind insgesamt 4 Darlehen für folgende Bereiche bzw. Projekte budgetiert:

Gebäude & Infrastruktur	Betrag lt Budget
Amtsgebäude - Umbauten, Sanierungen	378 200,00 €
VS Außerbraz	20 000,00 €
SPZ - Dachsanierung	210 000,00 €
Stadtsaal/Alter Bauhof - Lager und Service-Center	400 000,00 €
Kultursaal Remise - Adaptierungen und Instandhaltungen	115 000,00 €
Denkmalpflege - Stadtmauersanierung	75 000,00 €
Straßenbau und Sanierung	1 575 000,00 €
Geschäftsgebäude Rathausgasse 12	900 000,00 €
Öffentliche Beleuchtung	350 000,00 €
Wasserversorgungsprojekte 2023 (Löschwasser, BA 16, 17, 18)	267 000,00 €

4 290 200,00 €

Bauprojekte	Betrag lt Budget
Ortsfeuerwehr Bings - Gerätehaus	400 000,00 €
Jugend- und Freizeitplatz Unterstein	300 000,00 €
VS Mitte - Neu- und Erweiterungsbau	4 550 000,00 €

5 250 000,00 €

Technische Anlagen & Fahrzeuge	Betrag lt Budget
Bauhof Klarenbrunn - LKW	372 000,00 €

372 000,00 €

Grundstücke

Würbel-Areal
Rungelin

Betrag lt Budget

1 664 000,00 €

2 450 000,00 €

4 114 000,00 €

Folgende Kreditinstitute haben zum 06.03.2023 termingerecht Darlehensangebote eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG; Volksbank Vorarlberg Filiale Bludenz, Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, BTV, Kommunalkredit Austria AG sowie die BAWAG.

Angefragt wurden zwei Varianten:

- Variable Verzinsung (Marge) auf Basis des 6-Monats-EURIBOR
- Fixzins, nach Möglichkeit für die gesamte Laufzeit

Seit ca. einem Jahr ist die Zinslandschaft stark in Bewegung geraten: der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz hat sich in diesem Zeitraum von -0,5 % auf zwischenzeitlich über 3 % erhöht. Auch wenn die weitere Entwicklung - wie immer - mit starken Unsicherheiten belastet ist, gehen die meisten Marktbeobachter derzeit davon aus, dass der Referenzzinssatz in den nächsten 12 Monaten durchaus noch um bis zu 1 % steigen könnte. Somit würde dann ein Niveau von fast 4,5 % erreicht werden. Zusammen mit den von den Banken angebotenen Aufschlägen (Margen von 0,40 % - 0,65 %) würde sich also die **variable Verzinsung** in Richtung 5 % Marke bewegen.

Wie beiliegendem *Darlehensspiegel* bzw. der *Auswertungsübersicht* zu entnehmen ist, sind insg. 4 Darlehen ausgeschrieben worden mit einem Volumen von ca. EUR 14 Mio. Davon wären ca. EUR 4,1 Mio. für die *Grundstückskäufe* Würbel-Areal und Rungelin vorgesehen. Allerdings wurden schon im vergangenen Jahr EUR 1,0 Mio. als Anzahlung und im Januar die noch offenen EUR 1,6 Mio. für das Würbel-Areal bereits überwiesen. Trotzdem verfügt die Stadt derzeit noch über hohe Liquiditätsreserven und könnte die offenen EUR 2,5 Mio. für das Grundstück in Rungelin aus den **Rücklagen** abdecken. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Grundstückskäufe und auch die Kfz-Anschaffung – zumindest derzeit - nicht mittels Fremdfinanzierung, sondern durch Innenfinanzierung aus der Liquidität abzudecken.

Angeichts der großen Unsicherheit bei der Zinsentwicklung und den zu erwartenden weiteren Steigerungen bei der variablen Verzinsung wird weiters vorgeschlagen, für die Darlehen „Bauprojekte“ und „Gebäude & Infrastruktur“ die **Fixzinsvariante** zu wählen. Hier hat in beiden Fällen die **BAWAG** mit 3,415 % (Gebäude & Infra) sowie 3,335 % (Bauprojekte) das beste Angebot gelegt. BANK AUSTRIA und Kommunalkredit liegen leicht darüber. Alle anderen angebotenen Fixzinssätze (Raiba und Sparkasse haben keine Fixzinse angeboten, BTV nur für ein Darlehen) liegen z.T.

deutlich darüber, haben aber alle den Nachteil, dass der Zinssatz nicht bereits bei der Zuschlagserteilung (also 23. bzw. 24. März 23), sondern erst beim Abruf fixiert wird (also am 30. Dezember 2023).

Da diese Zinssätze seit dem Tag der Ausschreibung am 6. Februar 2023 von den Banken zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelt wurden und sich die den Zinssätzen zu Grunde liegenden Referenzwerte (Swap-Sätze) bis zum Tag der Beschlussfassung in der STV am 23. März 2023 mit Sicherheit verändern werden, kann der Bestbieter erst an diesem Tag ermittelt werden. Dazu werden die BAWAG, BA und Kommunalkredit eingeladen, ihre Angebote jeweils zu aktualisieren. Der endgültige Fixzins wird dann am Tage nach der Stadtvertretungs-Sitzung, also am 24. März 2023 spätestens bis 10.00 Uhr aktualisiert und die Darlehen an den Bestbieter vergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Reihenfolge des Vortages sich nicht mehr verändern wird. In der nächsten STV-Sitzung wird über die erfolgte Vergabe und die Konditionen berichtet.

Im Finanzausschuss vom 6. März 2023 wurde diese Vorgangsweise diskutiert und einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung befürwortend zu empfehlen, die Darlehen für „technische Anlagen & Maschinen“ sowie „Grundstücke“ aus eigener Kraft und die beiden anderen in der Fixzinsvariante zu finanzieren.

Es wird deshalb der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, folgende Darlehen zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen und an den Bestbieter zu vergeben. (Zinssätze können sich bis zum 24. März 2023, ca. 10:00 Uhr noch minimal ändern). Der **Antrag** wird **einstimmig angenommen** (33:0).

1. Bauprojekte:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Betrag:	5.250.000,--
Zuzählung:	in mehreren Tranchen, letzte Zuzählung voraussichtlich zum 30.12.2023
Laufzeit:	25 Jahre
Raten:	50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2024
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine

Zinssatz:	BAWAG	3,335 %	FIX verzinst (Stand per 06.03.2023)
	KA Finanz	3,210 %	FIX verzinst (Stand per 23.03.2023)

für die gesamte Laufzeit
Tilgungsfreie Phase: Marge auf EURIBOR:
0,43 %

.....
endgültige Fixierung am 24.03.2023 10.00
Uhr zum Zinssatz von%

Nebenkosten: keine
Abschlusskosten: keine

2. Gebäude & Infrastruktur:

Darlehensnehmer: Stadt Bludenz
Währung: EUR
Betrag: 4.290.200,--
Zuzählung: in mehreren Tranchen, letzte Zuzählung
voraussichtlich zum 30.12.2023
Laufzeit: 20 Jahre
Raten: 40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und
31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate: 30.06.2024
Zinstageberechnung: klm / 360
Zinsberechnung: halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung: keine

Zinssatz: BAWAG 3,415 % **FIX verzinst** (Stand per 06.03.2023
Bank Austria 3,300 % **FIX verzinst** (Stand per 23.03.2023
für die gesamte Laufzeit
Tilgungsfreie Phase: Marge auf EURIBOR:
0,39%
endgültige Fixierung am 24.03.2023 10.00
.....
Uhr zum Zinssatz von%

Nebenkosten: keine
Abschlusskosten: keine

Zu 8.:

Kooperationsvereinbarung Verein „allerArt“;

Stadtrat Cenk Dogan (ÖVP) führt aus, dass es sich wie in der Vergangenheit um einen Mehrjahresvertrag handelt und die Personalkosten in Zukunft im selben Ausmaß wie im Bereich der Gemeindeangestellten erhöht werden.

Frage von Lukas Zudrell (OLB), wieso nur die Personalkosten und nicht die Sachkosten indexiert werden und wieso die Räumlichkeiten der Stadt gratis zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Cenk Dogan (ÖVP) beantwortet, dass dies mit dem Verein diskutiert und vereinbart worden ist, da die Sachkosten nur schwer zu definieren sind. Die Zurverfügungstellung hat sich in Absprache mit dem Verein von vier auf sechs Wochen erhöht, da die Zeit für die Sommerausstellung und die Alpinales ansonsten zu knapp wäre.

Für die Jahre 2023 bis 2026 soll der bisherige Förderbetrag auf eine Summe von EUR 67.500,-- (Basisförderung) angepasst werden. Mit dieser Anpassung soll der Fair-Pay-Gedanke seitens der Stadt unterstützt werden.

Da ein Teil dieser Basisförderung zur Deckung von Personalkosten verwendet wird, wird dieser Anteil durch die Stadt Bludenz jährlich indexiert.

Die neue Kooperationsvereinbarung stellt einen wesentlichen Beitrag für die Kulturlandschaft in Bludenz und das Weiterbestehen des Vereins dar.

Es wird der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen

Stadt BLUDENZ, vertreten durch den Bürgermeister Simon TSCHANN,

u n d

„Verein allerArt – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur“, vertreten durch den Obmann Mag. Wolfgang Maurer,

wie folgt:

(1) Die Stadt Bludenz sichert dem Verein allerArt für vier Jahre (2023, 2024, 2025 und 2026) jeweils einen Beitrag von EUR 67.500,-- (Basisförderung) zu. Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Tranchen. Da ein Teil dieser Basisförderung zur Deckung von Personalkosten verwendet wird, wird der entsprechende Personalkostenanteil durch die Stadt Bludenz jährlich entsprechend der Teuerungszulage gem. § 56 Abs 3 GAG 2005 erhöht.

(2) Neben der Basisförderung erhält „allerArt“ eine zusätzliche Förderung im Sinne einer Kooperation mit dem Kulturamt für die Leinwand Lounge. Pro Veranstaltung werden EUR 100,-- festgesetzt. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich abgehaltenen Veranstaltungen und ist mit maximal EUR 2.500,-- pro Jahr gedeckelt. Für die LeinwandLounge-Veranstaltungen werden keine Saalmieten eingehoben. Die Abwicklung, Vorbereitung des Raumes sowie die Umsetzung vor Ort wird durch den Verein allerArt und deren Personal durchgeführt. Das Kulturamt der Stadt Bludenz stellt maximal für vier Stunden pro Veranstaltung Arbeitsleistung von Techniker*innen für technischen Aufwand zur Verfügung. Darüber hinaus gehende technische Aufwände werden monatlich in Rechnung gestellt.

(3) Eine zusätzliche Förderung im Sinne einer Kooperation mit dem Kulturamt gilt auch für das jährlich stattfindende Musikfestival „Bludenzler Tage zeitgemäßer Musik“. Für die Tage, an denen der Saal genutzt wird, fallen die für Bludenzler Vereine vergünstigten Tarife an. Die Abwicklung, Vorbereitung des Raumes sowie die Umsetzung vor Ort wird durch den Verein allerArt und deren Personal durchgeführt. Das Kulturamt der Stadt Bludenz unterstützt das Festival, indem ein Mehraufwand an Arbeitsstunden der Techniker*innen als Kooperationsleistung übernommen wird.

(4) Für die über diese Förderung hinaus gehende Nutzung des Saals in der Remise fallen die für Bludenzler Vereine vergünstigten Tarife an, die jährlich indexiert werden.

(5) Der Verein „allerArt“ wird die Basisförderung im Wesentlichen für folgende Programmschwerpunkte einsetzen:

- ganzjährige Ausstellungstätigkeit im Kunstraum Remise in der Remise in Bludenz auf künstlerisch hohem Niveau (mindestens fünf Ausstellungen)
- Ausrichtung eines Festivals mit „zeitgemäßer Musik“ (siehe Punkt 3)
- Weitere Organisation literarischer Veranstaltungen
- Weiterführung der Kulturvermittlungstätigkeiten
- Organisation von Kunstfahrten und Atelierbesuchen
- Organisation von weiteren Veranstaltungen aus dem Kabarett-, Musik-, Diskurs- und Theaterbereich je nach den finanziellen Möglichkeiten
- Weiterführung des Programmkinos „LeinwandLounge“ in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Bludenz (siehe Punkt 2)

(6) Für den Kunstraum Remise und die definierten Nebenräume gilt der am 22. Dezember 2011 auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag. Eine Untervermietung der Galerie ist dem Verein „allerArt“ untersagt. Die Stadt Bludenz kann den Galerieraum für Sommerausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen jeweils vom letzten Montag im Juli bis jeweils Sonntag vor Schulanfang kostenlos nutzen.

(7) Der „Verein allerArt“ wird bis zum 31. März des Folgejahres sowohl einen Tätigkeitsbericht als auch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Mittelverwendung) für das vergangene Jahr der Stadt Bludenz vorlegen.

Der **Antrag** wird **einstimmig angenommen** (33:0).

Zu 9.:

Stadtarchiv – Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut zwischen der Stadt Bludenz, der Gemeinde Bürs und der Gemeinde Nüziders;

Im Jahr 2020 wurde mit dem LEADER-Projekt „Regionalarchiv Bludenz-Bürs-Nüziders“ eine Kooperation im Archivbereich gestartet. Dabei ging es um die Auseinandersetzung mit dem Archiv, der Geschichte und dem kulturellen Erbe der Region. Dafür wurde eine Stelle eingerichtet, die als Service- und Kompetenzzentrum sowohl der Verwaltung als auch der Bevölkerung für historische Fragen zur Verfügung steht. Als Ergebnis aus dem Projekt und der erfolgreichen Zusammenarbeit sprachen sich die Beteiligten einstimmig für dessen Weiterführung aus.

Die neue Kooperation soll den Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg entsprechen und im Rahmen einer Personalbereitstellung eines Archivars durch die Stadt Bludenz erfolgen. Demnach setzt sich die personelle Besetzung folgendermaßen zusammen: 15 % für Bludenz, 10 % für Bürs und 10 % für Nüziders. Gesetzliche Grundlage für die zu erbringenden Arbeiten ist das Archivgesetz, LGBl.Nr. 1/2016 in der geltenden Fassung.

Es geht deshalb der Antrag an die Stadtvertretung, die interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bürs und Nüziders weiterzuführen und die beiliegende Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut im Rahmen einer Personalbereitstellung eines Archivars durch die Stadt rückwirkend ab Oktober 2022 zu beschließen.

Der **Antrag** wird **einstimmig angenommen** (33:0).

Zu 10.:

Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr Neubau – Baubeschluss;

Bereits am 3. Oktober 2019 beschloss die Stadtvertretung entsprechende Budgetmittel für die Durchführung eines Architekturwettbewerbes im Haushalt der Stadt Bludenz vorzusehen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 10. Februar 2022 wurde die Durchführung eines Architekturwettbewerbes für den Neubau des Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr auf den Gst. Nr. 1836/2, 1836/7 und .1136 beschlossen.

In Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband wurde gemeinsam mit den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Bings-Stallehr ein entsprechendes Raumkonzept erarbeitet und die dafür erforderliche Grundfläche definiert.

Das geplante Feuerwehrhaus erfüllt vornehmlich den Zweck der Unterbringung von Fahrzeugen und Geräten für den abwehrenden Brandschutz sowie für technische Einsätze der unterschiedlichsten Art. In entsprechendem Ausmaß werden darin auch Mittel zur Bewältigung von Großschadenslagen vorgehalten. Das geplante Gebäude beinhaltet aber auch Räume, die der Schulung und Ausbildung sowie der Gemeinschaftspflege dienen. Darüber hinaus ist das Feuerwehrhaus auch sichtbarer Ausdruck einer erfolgreichen gemeinnützigen Initiative mit langer Tradition. Es ist ein markanter, verbindender Bestandteil im Ortsbild der Gemeinde Stallehr und des Ortsteils Bings der Stadt Bludenz und erhebt deshalb auch einen selbstbewussten baukünstlerischen Anspruch.

Der Architekturwettbewerb wurde als geladener, einstufiger Realisierungswettbewerb im Unterschwellenwertbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Architekturplanungsleistungen durchgeführt.

Die Aussendung der Wettbewerbsunterlagen erfolgte am 29. April 2022 an zwölf Architekturbüros. Am 16. Mai 2022 erfolgte ein verpflichtendes Hearing der Wettbewerbsteilnehmer mit anschließender Fragebeantwortung.

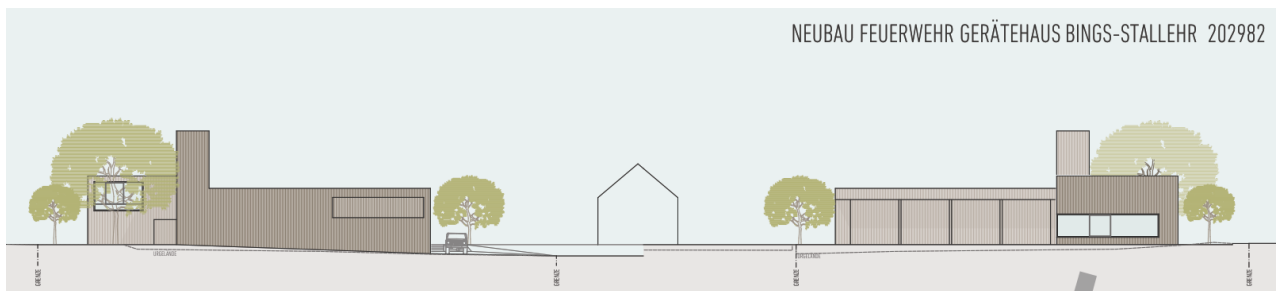
Nach der Abgabe der Planunterlagen am 29. August 2022 und der anschließenden Prüfung durch den Verfahrensorganisator konnten bei der Sitzung des Preisgerichtes am 16. September 2022, zwölf Projekte begutachtet werden.

Die Beurteilung der Projekte erfolgte gesamtheitlich nachfolgenden Kriterien.

- Ausrichtung der Ein- und Ausfahrtsituation, Lage der PKW-Stellplätze
- Bauabstände, Abstand zur Gemeinde – bzw. Landesstraße
- Umgang mit dem öffentlichen Raum, Außenraumgestaltung
- städtebauliche, architektonische Ausformulierung

- Erschließung des Gebäudes
- Orientierung im Gebäude
- Energetisches und ökologisches Konzept

Das Projekt des Architekturbüros Atelier Ender Architektur OG, Nüziders wurde einstimmig als Siegerprojekt gekürt.



Die Jury beschreibt das Projekt wie folgt.

An einem Kreuzungspunkt eines dörflichen Gefüges ein Gebäude mit einer immens wichtigen Funktion und eines doch beachtlichen Volumens zu setzen ist eine Herausforderung und setzt ein sensibles Arbeiten mit der bestehenden Umgebung und den gewünschten Vorgaben voraus. Das Projekt setzt dies in einer hohen Qualität auf verschiedensten Ebenen der Beurteilungskriterien um.

Die Entscheidung, nach der Brücke den Straßenraum mit dem notwendigen Vorplatz zu öffnen, stellt sich als richtig heraus. Dies ist vor allem im Blick darauf zu sehen, dass zur zusätzlichen, oft zeitgleichen Verkehrsbelastung durch Schulkinder und Transportwege der beiden nachbarschaftlichen Betriebe, nun die Ein- und Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen hinzukommt. Mehr Straßenraum für eine zukünftig höhere Belastung erscheint nachvollziehbar. Das daraus eine nicht nur versiegelte Fläche entstehen muss, zeigt das Projekt mit der zusätzlichen Grünfläche in Kombination mit Bank und Baum. Nahezu konträr, aber im Bewusstsein, was das Dorfleben für Außenräume benötigt, zeigt sich die Eingangssituation zum Haus neben dem Walnussbaum. Angelehnt an den reduzierten Verkehr führt die Engstelle Baum, Einfahrt und Turm selbstverständlich zu den Parkplätzen für die Personen der Feuerwehr und zum Eingang. Die Differenzierung des Gebäudevolumens schafft überzeugend das Aufnehmen der unterschiedlichen Strukturen (Siedlung, Betriebe) und setzt eine richtige städtebauliche Antwort.

Das Projekt und die weitere innere Organisation wird wesentlich von der klugen Entwurfsentscheidung bestimmt, dem Haus nur einen Eingang zu geben. Trotz dieser Reduktion gelingt es den Projektverfassern, eine stimmige und vor allem funktional übersichtliche Lösung für das Feuerwehrhaus zu finden. Das Treppenhaus in unmittelbarer Nähe zum Lift, im Einsatzfall kurze Wege im Haus und vernünftigen

Doppelnutzungen (im Sinne des Raum- und Funktionsprogramms) von Räumen, führen das Projekt zu einem kompakten und gut funktionierenden Feuerwehrhaus.

Die auf Ihre Funktionen sinnvoll und nachvollziehbar zugeschnittenen Volumina ergeben kompakte Baukörper mit optimierten Konstruktionsweisen und lassen eine wirtschaftliche Errichtung erwarten. Die Holzkonstruktion für den „Verwaltungsteil“ ist schlüssig und wurde auch für die Einsatzhalle geprüft, bringt hier aber keine wirtschaftlichen und funktionalen Vorteile. Die ökologische Vorprüfung fällt positiv aus und lässt für die Projektentwicklung eine weitere Optimierung im Sinne der Vorgaben durch Land, Stadt und Förderstellen erwarten.

Mit Stadtratsbeschluss vom 22. November 2022 wurden zur Vorbereitung eines Baubeschlusses die fortführenden Planungsleistungen zur Ermittlung der Zielkosten des gegenständlichen Projektes beauftragt.

Dazu fanden zwischenzeitlich Sitzungen des Projektteams statt, bei der die Anforderungen der Nutzer konkretisiert und die Empfehlungen des Preisgerichtes besprochen wurden.

Das Atelier Ender Architektur OG, Nüziders, hat unter Beiziehen von Fachplanern eine belastbare Grobkostenschätzung erarbeitet.

Die voraussichtlichen Errichtungskosten belaufen sich gemäß Zielkostenermittlung des Architekturbüros Atelier Ender Architektur OG vom 9. März 2023 auf EUR 4.680.000,-- brutto. Die Grundstückskosten wurden anhand von aktuellen Grundablösen und der aktuellen Preiszonenkarte der Stadt Bludenz, mit EUR 596.100,-- bewertet.

Für das gegenständliche Projekt ist nachstehende Kostenteilung vorgesehen. Die Aufteilung der Errichtungskosten ergibt sich aus einem Mischsatz zwischen Einwohner- bzw. Objektanteil der jeweiligen Gemeinde.

Gemeinde Stallehr Errichtungskosten 30 %
Stadt Bludenz Errichtungskosten 70 %

Daraus ergeben sich folgende Gesamtkostenanteile

	Gesamtbetrag	Anteil Bludenz	Anteil Stallehr
Grundstück	EUR 596.100,--		
Errichtungskosten	EUR 4.680.000,--		
Gesamtkostenanteile	EUR 5.276.100,--	EUR 3.693.270,--	EUR 1.582.830,--

Für das gegenständliche Projekt werden folgende Förderungen beantragt. Diese beziehen sich auf den jeweiligen Anteil der Errichtungskosten.

	Stadt Bludenz	Gemeinde Stallehr
Landesfeuerwehrfond	25 %	35 %
Kommunaler Gebäudeausweis	ca. 2,5 %	ca. 2,5 %
Infrastrukturförderung und Zuschuss für Gemeindekooperationen (gedeckt)		EUR 550.000,--
Nach Abzug der Förderungen sowie der anteiligen Grundstückskosten bei der Stadt Bludenz ergeben sich für die jeweiligen Projektpartner folgende Projektkostenanteile.		

Stadt Bludenz EUR 2.517.400,--

Gemeinde Stallehr EUR 781.300,--

Die dazu erforderlichen Förderanträge werden nach Vorliegen der Einreichunterlagen vor Baubeginn bei den entsprechenden Förderstellen eingereicht.

Der Hochbau Ausschuss hat sich in seiner 6. Sitzung am 14.3.2023 mit dem Thema befasst und empfiehlt das Projekt in der vorliegenden Form umzusetzen.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

163100-061000 / Ortsfeuerwehr Bings – im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 1.000.000,--

Stand 29.12.2022: EUR 1.692,--

Joachim Weixlbaumer (FPÖ) führt aus, dass ein langes Warten und die nicht mehr zeitgemäße Unterbringung zu Ende geht. Er bedankt sich bei allen Feuerwehrmännern und -frauen für den ehrenamtlichen Einsatz.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Umsetzung des Projektes „Neubau Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr“, auf Grundlage der Pläne des Siegerprojektes vom Architekturwettbewerb des Architekturbüros Atelier Ender Architektur OG, Nüziders. Die Errichtungskosten betragen voraussichtlich EUR 4.680,000,--.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesezt für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten. Die Beauftragungen erfolgen gemäß geltendem Vergaberecht und sollen der

Stadtvertretung in der jeweiligen nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Zu 11.:

Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr Leistungsbeauftragung – Objektplanung Architektur;

In der heutigen Stadtvertretungssitzung wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Neubaus Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr“, des Architekturbüros Atelier Ender Architektur OG, Nüziders.

Der Architekturwettbewerb wurde als geladener, einstufiger Realisierungswettbewerb im Unterschwellenwertbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Architekturplanungsleistungen durchgeführt. Die Aussendung der Wettbewerbsunterlagen erfolgte am 29. April 2022 an zwölf Architekturbüros.

Die Unterstützung und vergaberechtliche Beratung zur Durchführung des Architekturwettbewerbs erfolgte durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Diese Dienste werden auch für die vergaberechtlichen Belange der weiteren Auftragsvergaben in Anspruch genommen.

Gemäß den Bedingungen der Wettbewerbsausschreibung ist beabsichtigt, den Verfasser des erstgereihten Projektes (Gewinner) mit den Planungsleistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens gemäß dem Leistungsbild des Architekten zu beauftragen. Geplant ist, den/die Gewinner des Wettbewerbsverfahrens mit der Ausführung der Büroleistung zu beauftragen. Grundlage dazu ist das Leistungsmodell, Vergütungsmodell Objektplanung Architektur LM.VM.OA 2014.

Die Abteilung Bautechnik und Bauplanung hat ein entsprechendes Leistungsverzeichnis für die Planungsleistungen verfasst, welches folgende Leistungsteile beinhaltet:

- Architektur-Bauwerksplanung LPH 1-7
- Architektur-Freianlagengestaltung LPH 1-7

Vom Architekturbüro Atelier Ender Architektur OG, Nüziders, wurde dazu ein Angebot mit folgenden Teilen unterbreitet:

1. Honorar Bauwerksplanung brutto	EUR 235.321,42
2. Honorar Freianlagengestaltung brutto	EUR 64.803,37

Gemäß Zielkostenschätzung belaufen sich die gesamten Honorare und Nebenkosten für das gegenständliche Bauprojekt auf EUR 611.816,-- brutto. Darin sind auch die Kosten für die noch zu vergebenden Fachplanungsleistungen wie z.B. Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung usw. enthalten, für die in weiterer Folge noch Angebote anzufragen sind.

Das angebotene Honorar wurde auf Grundlage der Vorgaben des Leistungsmodell, Vergütungsmodell für Planungsleistungen geprüft. Die angebotenen Kosten sind im Rahmen der Vorgaben sowie der Kostenschätzung und werden als angemessen bewertet.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

163100-061000 / Ortsfeuerwehr Bings – im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 1.000.000,--

Stand 29.12.2022: EUR 1.692,--

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Vergabe der Objektplanung Architektur, Neubau Feuerwehr Gerätehaus Bings-Stallehr, an das Architekturbüro Atelier Ender Architektur OG, Nüziders, mit einem Gesamthonorar von EUR 200.000,00 brutto.

Zu 12.:

Anpassung von folgenden Verordnungen:

a) Verordnung betreffend das Halten von Hunden;

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 18. November 2010 idgF, wurde im § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Halten von Hunden folgende Abgabenbefreiungen beschlossen:

- 1) Von der Hundeabgabenpflicht sind ausgenommen:
 - a) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
 - b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

Es wird der Antrag gestellt, die Ausnahmen für die Hundeabgabepflicht gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Halten von Hunden, Stadtvertretungsbeschluss 18. November 2010 idgF, geringfügig wie folgt zu ändern:

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
 - b) Assistenzhunde, die zum Schutz und Beistand hilfsbedürftiger Personen geeignet sind (z.B. Blindenhunde, Begleithunde für Behinderte, Signalthunde für Diabetiker), wenn sie als solche ausgebildet und regelmäßig verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiebegleithunde) sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

b) Abfallgebührenordnung;

Abgesehen von der alljährlich erfolgten Anpassung der Abfallgebühren sind in der Abfallgebührenordnung seit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 16. November 2006 keine oder nur geringfügige weitere Anpassungen bzw. Korrekturen mehr erfolgt. In der alltäglichen Exekution der Verordnungen durch die zuständigen Verwaltungsorgane zeigen sich aber immer wieder diverse Unklarheiten, Fehler oder Unschärfen, welche nun korrigiert werden sollen. Folgende Paragraphen bzw. Absätze wären somit anzupassen bzw. zu ergänzen:

§ 2 Abfallgebühren Abs. 2 bisher:

Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 **Abfallwirtschaftsgesetz** und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- ~~c) eine Gebühr für Sperrmüll~~
- ~~d) eine Gebühr für sperrige Gartenabfälle~~

§ 2 Abfallgebühren Abs. 4 bisher:

Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen ~~sowie Sperrmüll und Gartenabfällen~~, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 4 Gebührenhöhe Abs. 2 bisher: die Volumenangaben sollen um die jeweilige Sackart ergänzt werden:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

Volumen	Gebühr pro Entleerung	
8 Liter	EUR 0,88	(zuzüglich 10 % USt.)
40 Liter	EUR 4,17	(zuzüglich 10 % USt.)

§ 4 Gebührenhöhe

Gartenabfälle

Da die Ergebnisrechnung für die Entsorgung von Gartenabfällen seit Jahren deutlich negativ ausfällt und trotz geänderter Entsorgungsstrukturen auch hinkünftig nicht mit einer Entspannung gerechnet werden kann, wird seitens der städtischen Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren für Gartenabfälle anzupassen. Zusätzlich soll zur Vereinfachung eine Neustrukturierung der Abfallfraktionen vorgenommen werden.

§ 4 Gebührenhöhe Abs 4 bisher:

Handwagen/Laubsack	EUR	1,--	(inkl. 10 % USt.)
Gartenabfallsack Hausabholung	EUR	2,--	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Kofferraum	EUR	2,--	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Anhänger	EUR	4,--	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Anhänger mit Bordwand	EUR	8,--	(inkl. 10 % USt.)
Pritschenwagen (Ladefläche)	EUR	8,--	(inkl. 10 % USt.)
LKW + Traktoranhänger pro m³	EUR	8,--	(inkl. 10 % USt.)

§ 4 Gebührenhöhe Abs. 6 bisher:

Einstecksäcke und ~~Plastiktonnen~~ werden aufgrund von Ausschreibungen die vom Vorarlberger Umweltverband durchgeführt werden über den Bestbieter bezogen und ~~zu den jeweiligen Einkaufspreisen~~ weiterverrechnet.

§ 5 Gebühreneinhebung Abs. 3 bisher:

~~Die Gebühren für Sperrmüll und für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten (mittels Wertmarke).~~

§ 7 Mindestabnahme Abs. 4 bisher:

Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke **zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt im Bauhof und im Rathaus.**

§ 7 Mindestabnahme Abs. 5 bisher:

Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist oder bei der Verwendung von Eimern. Die Verwendung von Eimern für Restabfälle ist beim **Gemeindeamt** bekannt zu geben

§ 7 Mindestabnahme Abs. 9 bisher:

Die Gebühr für die Mindestentleerungen wird jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar) vorgeschrieben. **Die Wertmarken/Banderolen** können gegen Vorlage des entsprechenden Gutscheines im **Bauhof** und im Rathaus bezogen werden

Es wird somit der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die oben angeführten Paragraphen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 2 Abfallgebühren Abs. 2 lautet wie folgt:

Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 **Landes-**Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) Grundgebühr
- b) Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) Gebühren für die Abfallfraktionen des Altstoffsammelzentrums (ASZ)**

§ 2 Abfallgebühren Abs. 4 lautet wie folgt:

Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. **Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Betriebe ihre Abfälle selbst entsorgen.**

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 4 Gebührenhöhe Abs. 2 lautet wie folgt:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

Volumen	Gebühr pro Entleerung	
8 Liter Biosäcke	EUR 0,88	(zuzüglich 10 % USt.)
40 Liter Restmüllsäcke	EUR 4,17	(zuzüglich 10 % USt.)

§ 4 Gebührenhöhe Abs. 4 lautet wie folgt:

Die Gebühr für Gartenabfälle beträgt:

Handwagen/Laubsack	EUR	1,50	(inkl. 10 % USt.)
Gartenabfallsack Hausabholung	EUR	3,00	(inkl. 10 % USt.)
Sonstige Transporteinheiten in m³	EUR	6,00	(inkl. 10 % USt.)

§ 4 Gebührenhöhe Abs. 6 lautet wie folgt:

Einstecksäcke und **Entsorgungscontainer** werden aufgrund von Ausschreibungen, die vom Vorarlberger Umweltverband durchgeführt werden über den Bestbieter bezogen und weiterverrechnet.

§ 5 Gebühreneinhebung Abs. 3 lautet wie folgt:

Die Abholung von Sperrmüll ist anzumelden. Die Gebühren werden nach § 4 Abs. 3 verrechnet.

§ 7 Mindestabnahme Abs. 4 lautet wie folgt:

Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke **im Altstoffsammelzentrum (ASZ), im Rathaus sowie im Handel (Spar und Sutterlüty) kostenpflichtig zu beziehen.**

§ 7 Mindestabnahme Abs. 5 lautet wie folgt:

Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist oder bei der Verwendung von Eimern. Die Verwendung von Eimern für Restabfälle ist beim **Rathaus** bekannt zu geben

§ 7 Mindestabnahme Abs. 9 lautet wie folgt:

Die Gebühr für die Mindestentleerung wird jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar) vorgeschrieben. **Die Abfallsäcke (Restabfall und Bioabfall) sowie die Wertmarken für die Entleerung von Behältern (Container, Biotonnen) können gegen Vorlage des entsprechenden Gutscheines im Altstoffsammelzentrum (ASZ) und im Rathaus bezogen werden**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

c) Wasserbezugsordnung;

Die Wasserbezugsordnung wurde von der Stadtvertretung vom 29. März 2007 beschlossen und ist seit damals unverändert in Kraft. Außer den beiden im folgenden angeführten geringfügigen Änderungen bei den §§ 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1 besteht derzeit keine Notwendigkeit weiterer Anpassungen bzw. Korrekturen. Die bisherigen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 5 Anschluss Abs. 2 bisher:

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes ~~einschließlich der Außen- und Innenwände~~, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche. Diese Berechnung erfolgt nach ÖNORM B 1800.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossfläche vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formular beim Wasserwerk Bludenz auf.

Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen dem Wasserwerk innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 22 des Baugesetzes (LGBl. Nr. 52/2001 idgF 23/2003) gilt sinngemäß

§ 15 Gebühren und Abgaben Abs. 1 bisher:

Die Stadt Bludenz ist berechtigt, die jeweils von der Stadtvertretung beschlossenen und verlautbarten Anschluss-, ~~Kontroll- und Wassergebühren sowie die Wasserabgabe und Wassermiete~~ einzuheben. ~~Die Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren, sowie die Wasserabgabe und Wassermiete~~ werden durch die Stadtvertretung so festgesetzt, dass deren Gesamtertragnis das Höchstmaß des Betrages des jährlichen Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage nicht übersteigt.

Es wird somit der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die oben angeführten Paragraphen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 5 Anschluss Abs. 2 lautet wie folgt:

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes **einschließlich der Innenwände jedoch ohne Außenwände**, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche. Diese Berechnung erfolgt nach ÖNORM B 1800.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossfläche vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formular beim Wasserwerk Bludenz auf.

Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen dem Wasserwerk innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 22 des Baugesetzes (LGBI. Nr. 52/2001 idgF 23/2003) gilt sinngemäß

§ 15 Gebühren und Abgaben Abs. 1 lautet wie folgt:

Die Stadt Bludenz ist berechtigt, die jeweils von der Stadtvertretung beschlossenen und verlautbarten Anschluss- **und Wassergrundgebühren sowie die Wasserverbrauchsgebühr und Wasserzählermiete** einzuheben. **Diese Gebühren** werden durch die Stadtvertretung so festgesetzt dass deren Gesamtertragnis das Höchstmaß des Betrages des jährlichen Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

d) Wassergebührenordnung;

Abgesehen von der alljährlich erfolgten Anpassung der Wasserbezugsgebühren inkl. Wasserzählermieten sind in der Wassergebührenordnung seit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 23. November 1988 keine oder nur geringfügige weitere Anpassungen bzw. Korrekturen mehr erfolgt. In der alltäglichen Exekution der Verordnungen durch die zuständigen Verwaltungsorgane zeigen sich aber immer wieder diverse Unklarheiten, Fehler oder Unschärfen, welche nun korrigiert werden sollen. Folgende Paragraphen bzw. Absätze wären somit anzupassen bzw. zu ergänzen.

§ 2 Bemessung der Gebühr Abs. 1: bisher:

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

- a) Grundgebühr: ~~je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 60,25 netto, zuzüglich 10 % USt. = 66,27~~
- b) Verbrauchsgebühr: ~~pro m³ EUR 1,52 netto, zuzüglich 10 % USt. = 1,67~~

~~Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:~~

~~Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung~~

~~vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.~~

§ 5 Gebührensatz bisher:

~~Der Gebührensatz pro m³ Wasserverbrauch beträgt EUR 1,52 netto, zuzüglich 10-% USt. = 1,67.~~

§ 7 Gebühreneinhebung Abs. 2 lit b) bisher:

infolge einer Räumung (§ 49 Baugesetz); oder

§ 8 Bauwassergebühr bisher:

Bei der Erstellung von Neubauten wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend der Geschossfläche des Gebäudes pauschaliert:

- a) Für ein Gebäude bis 300 m² Geschossfläche wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 m³ eingehoben.
- b) Für alle weiteren angefangenen 50 m² Geschossfläche wird eine Pauschalgebühr von 8 m³ eingehoben.

§ 10 Höhe der Anschlussgebühr Abs. 1 bisher:

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 450,64 netto, zuzüglich 10 % USt. = 495,70
- b) Gebühr pro m² Geschossfläche EUR 2,43 netto, zuzüglich 10 % USt. = 2,67

~~Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil nach lit. b) zu entrichten~~

Es wird somit der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die oben angeführten Paragraphen bzw. Absätze wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 2 Bemessung der Gebühr Abs. 1 lautet wie folgt:

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

a) Grundgebühr

b) Verbrauchsgebühr

§ 5 Gebührensatz lautet wie folgt:

a) Grundgebühr: je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 60,25 netto zuzüglich 10 % USt. = 66,27

b) Verbrauchsgebühr: pro m³ EUR 1,52 netto, zuzüglich 10 % USt. = 1,67

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

§ 7 Gebühreneinhebung Abs. 2 lit. b) lautet wie folgt:

infolge einer Räumung (**§ 48** Baugesetz); oder

§ 8 Bauwassergebühr wird ergänzt um:

c) Grundfläche sonstige Bauwerke

§ 10 Höhe der Anschlussgebühr Abs. 1 wird ergänzt:

c) Grundfläche sonstige Bauwerke

Bei nachträglich Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche **und der Grundfläche** der entsprechende Teil nach lit. b) **und lit. c)** zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

e) Kanalordnung;

Fehlende Regelungen in der Kanalordnung der Stadt Bludenz über den Umgang mit Reinigungs- und Entleerungswässern von bewilligungspflichtigen Swimming-Pools, macht die Überarbeitung dieser Verordnung erforderlich. Des Weiteren sollen neben einigen kleineren Anpassungen bei den §§ 5 und 14 die §§ 15 und 16 in der Kanalordnung gestrichen und auf die Kanalgebührenordnung übertragen werden. Dies deshalb, weil dadurch eine bessere Trennung der (bau-)technischen Bestimmungen in der Kanalordnung und den gebührenbezogenen Ausführungen der Kanalgebührenordnung erreicht werden kann.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht bisher:

Der Wasserwerk- und Kanalausschuss hat sich in seinen Sitzungen vom 28. September 2022 und 4. Oktober 2022 mit diesem Thema befasst und die Anpassung der Kanalordnung empfohlen.

Die verpflichtende Einleitung von diesen Abwässern in die städtische Kanalisationsanlage ist auf Grund von technischen Erfordernissen grundsätzlich vorgesehen. Die dabei anfallenden Kanalbenützungsgebühren werden über den Wasserverbrauch, gemessen vom Hauptwasserzähler, ermittelt. Bei den im Stadtgebiet möglichen Gartenwasserzählern (Subzählern) können die durch die Poolanlage anfallenden Kanalbenützungsgebühren aber nicht ermittelt werden. Es sind daher auch für diesen Fall entsprechende Regelungen vorzusehen.

Die bisherigen Absätze (1) bis (5) sollten um die Absätze 6 und 7 ergänzt werden.

§ 5 Rückstauenebene Abs. 2 bisher:

Anpassung der maßgeblichen Rückstauenebenen auf Grund einer Ergänzung in der ÖNORM EN 12056-1.

Als für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauenebene wird die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von **10 cm** angenommen. Erhöht sich aufgrund von vorgeplanten Straßenbauten dieser Punkt, ist dies zu berücksichtigen. Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, wo der mögliche Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländeanhöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete andererseits, ist die maßgebliche Rückstauenebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

§ 14 Allgemeines Abs. 3 bisher:

Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

~~§ 15 Beitragsausmaß und Beitragssatz~~

wird gestrichen bzw. übertragen auf die Kanalgebührenordnung (§ 5 a)

~~§ 16 Abgabenschuldner~~

wird gestrichen bzw. übertragen auf die Kanalgebührenordnung (§ 5 a)

Es wird somit der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die oben angeführten Paragraphen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht wird um die Absätze 6 und 7 ergänzt:

(6) Ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, ist eine Retention (Zwischenspeichern des Wassers und gedrosseltes Entwässern in den Kanal/Vorfluter) des Niederschlagswassers notwendig. Dabei ist das Retentionsvolumen für einen 15-minütigen Starkregen mit 150l/s*ha zu dimensionieren. Der gedrosselte Ablauf darf max. 10l/s*ha betragen.

(7) Für die Abwässer von Schwimmbädern und Pools wird generell keine Befreiung von den Abwassergebühren gewährt, unabhängig davon, ob diese über die Kanalisation oder eine Versickerung abgeleitet werden. Eine Versickerung oder eine Ableitung in den Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn die Vorgaben der „Richtlinie für Schwimmbäder, Schwimmteiche, Pools, etc. – Befüllung, Entleerung und Versickerung“ eingehalten werden. Diese Nachweise sind vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

§ 5 Rückstauenebene Abs. 2 lautet wie folgt:

Als für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauenebene wird die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von **15 cm** angenommen. Erhöht sich aufgrund von vorgeplanten Straßenbauten dieser Punkt, ist dies zu berücksichtigen. Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, wo der mögliche Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländeanhöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete andererseits, ist die maßgebliche Rückstauenebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

§ 14 Allgemeines Abs. 3 lautet wie folgt:

Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss von Bauwerken, **sonstiger Bauwerke (z.B. Pools, etc.)** und befestigten Flächen an einen Sammelkanal erhoben.

§ 15 Beitragsausmaß und Beitragssatz:

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Abgabenschuldner:

Wird ersatzlos gestrichen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

f) Kanalgebührenordnung;

Abgesehen von der alljährlich erfolgten Anpassung der Kanalgebühren sind in der Kanalgebührenordnung seit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Juni 2001 keine oder nur geringfügige weitere Anpassungen bzw. Korrekturen mehr erfolgt. In

der alltäglichen Exekution der Verordnungen durch die zuständigen Verwaltungsorgane zeigen sich aber immer wieder diverse Unklarheiten, Fehler oder Unschärfen, welche nun korrigiert werden sollen. Folgende Paragraphen bzw. Absätze wären somit anzupassen bzw. zu ergänzen:

§ 2 Bemessung der Gebühr Abs. 3 bisher:

Der Berechnung der **Kanalgebühren** ist die Menge der Schmutzwässer zugrunde zu legen.

§ 4 Pauschalgebühren wird um den Abs. 4 betreffend Pool-Anlagen ergänzt.

§ 5 a Beitragsausmaß und Beitragssatz wird aus der Kanalordnung § 15 übernommen.

§ 7 Gebührenschuldner Abs 2 bisher:

Miteigentümer schulden die **Gebühr** zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließende Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

Die Absätze 3 und 4 werden neu eingefügt (aus der Kanalordnung übernommen)

§ 8 Befreiungen, Meldepflicht Abs. 1 lit. b) bisher:

infolge einer Räumung (§ **49** Baugesetz); oder

Es wird somit der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die oben angeführten Paragraphen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 2 Bemessung der Gebühr Abs. 3 lautet wie folgt:

Der Berechnung der **Kanalbenutzungsgebühren** ist die Menge der Schmutzwässer zugrunde zu legen.

§ 4 Pauschalgebühren wird um den Abs. 4 ergänzt:

Für die Einleitung der Poolabwässer werden 2 Pool Pauschalgrößen festgelegt und jährlich zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen.

Kleine Pools (bis 25 m³) mit einer Berechnungsgröße von 20 m³

Standardpools (>25 m³) mit einer Berechnungsgröße von 38 m³

§ 5 a Beitragsausmaß und Beitragssatz lautet wie folgt:

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge (Anschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag) ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§

14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

(2) Der Beitragssatz beträgt EUR 39,60 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 43,56.

§ 7 Gebührenschuldner Abs 2 lautet wie folgt:

Miteigentümer schulden die **Kanalbenützungsgebühr** zur ungeteilten Hand

§ 7 Gebührenschuldner wird um die Abs. 3 und 4 ergänzt:

Abs. 3:

Gebührenschuldner (nach §5 a) ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer

Abs 4:

Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge (nach § 5 a) zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 8 Befreiungen, Meldepflicht Abs. 1 lit. b) lautet wie folgt:

Infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz); oder

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die **Anträge** zu den Verordnungsanpassungen gem. **12. a) bis f)** werden **einstimmig beschlossen** (33:0).

Zu 13.:

Städtischer Bauhof,

Ersatzbeschaffung LKW Mercedes-Benz UNIMOG U327;

Im städtischen Werkhof sind derzeit zwei Lastkraftwagen für die Erledigung vielfältiger Aufgaben und speziell im Winter für den Winterdienst im Einsatz.



Bestand



Ersatz

Im Zuge der regelmäßigen Erneuerung des Fuhrparkes soll jetzt der 2-Achs LKW Volvo Modell FMX-330 Baujahr 2010 ausgetauscht werden.

Der Lastkraftwagen wird im Sommer für Bauhofarbeiten und für vielfältige Transporttätigkeiten eingesetzt. Im Winter ist das Gerät unerlässlich für den Einsatz im Winterdienst. Der Lastkraftwagen ist mit Schneepflug und Aufsatzstreuer ausgestattet. Vom Fachpersonal des städtischen Werkhofes wurden im Zuge der Budgetplanungen im Jahr 2022 verschiedene LKW-Typen, welche im BBG Shop der Bundesbeschaffung GmbH gelistet sind, begutachtet. Im Jahr 2023 ist derzeit nur das Modell Mercedes-Benz UNIMOG U237 gelistet. Nach internen Recherchen wird diese Type bei vielen Bauhöfen erfolgreich eingesetzt und ist insbesondere durch den kurzen Radstand und die Geländetauglichkeit auch in ländlichen Bergregionen das ideale Einsatzgerät. Als Geräteträger kann dazu eine Vielzahl von Anbaugeräten verwendet werden.

Unter Zugrundelegung der Rahmenvereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH wurde jetzt ein Angebot von der Pappas Auto GmbH, Wienerneudorf angefordert.

Das Angebot beinhaltet einen Mercedes-Benz UNIMOG Type U327 Geräteträger mit 3-Seiten-Kippbrücke, einen Schneepflug Typ Tarron MS 27.1 sowie Aufsatzstreuer mit Zweikammersystem.

Der Angebotspreis gemäß Angebot der Firma Pappas Auto GmbH, Gewerbestraße 4, 2355 Wiener Neudorf vom 23. Februar 2023 beträgt EUR 320.256,-- brutto

Die Firma Pappas GmbH bietet die Rücknahme des bestehenden Lastkraftwagens Volvo FMX-330 inkl. aller Anbaugeräte zum Preis von EUR 40.800,-- brutto an. Diesbezüglich sollen aber noch weitere Angebote angefragt werden.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

6171-040 / Bauhof Klarenbrunn – Anschaffung von Fahrzeugen

Voranschlag 2023: EUR 372.000,00
Stand 29.12.2022: EUR 0,00

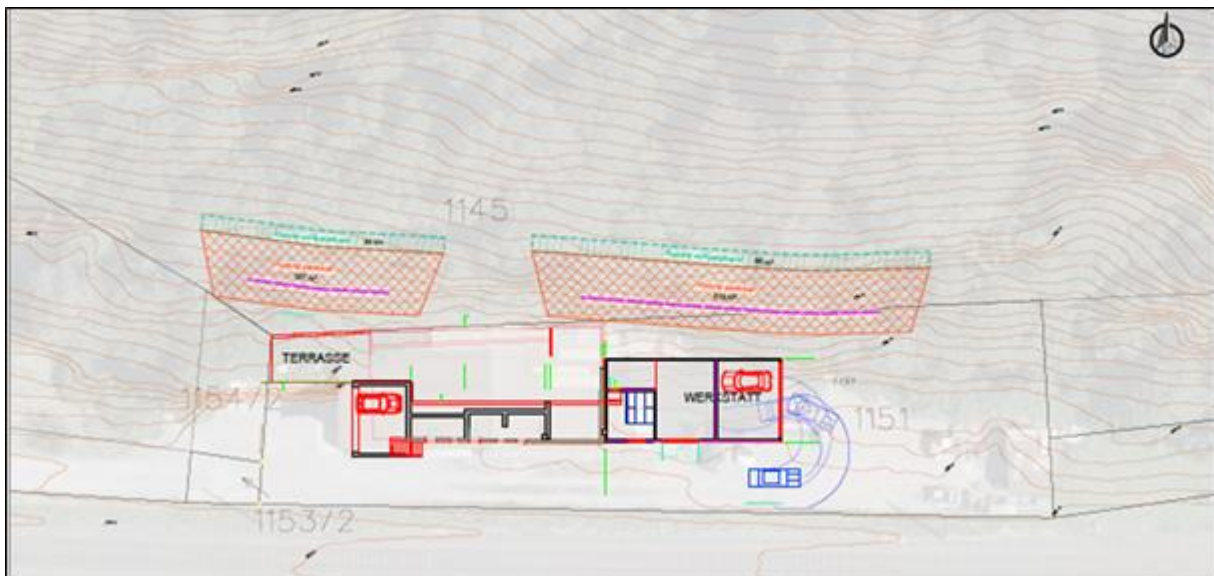
Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (32:0 Stadträtin Catherine Muther abwesend) den Kauf eines Mercedes-Benz UNIMOG Type U327 Geräteträger gemäß Angebot der Pappas Auto GmbH, Wiener Neudorf vom 23. Februar 2023 zum Angebotspreis von EUR 320.256,-- brutto

Zu 14.:

Errichtung von Steinschlagschutznetzen auf GSt.-Nr. 1145, GB Bludenz, Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes;

Herr Hansjörg Müller, Kaplina 19, Bludenz, beabsichtigt auf der GSt.-Nr. 1151, GB Bludenz, Umbauten beim bestehenden Wohnhaus vorzunehmen und hat aufgrund einer Vorschreibung des geologischen Sachverständigen zur Erwirkung einer Baubewilligung Steinschlagschutznetze zu errichten. Da die gegenständlichen Bauobjekte die städtische Waldgrenze tangieren, können die notwendigen Steinschlagschutznetze nur auf der städtischen Waldparzelle GSt.-Nr. 1145, GB Bludenz, errichtet werden. Herr Müller hat daher um die Einräumung eines entsprechenden Rechtes zur Errichtung der Netze angesucht. Die Stadt Bludenz hat in analogen Fällen Dienstbarkeitsrechte für den erforderlichen Zweck eingeräumt und eine privatrechtliche Vereinbarung über eine Schad- und Klagloshaltung für Schäden aus dem angrenzenden Wald mit dem Bauwerber abgeschlossen. Aus Sicht der Abteilung Land- und Forstwirtschaft kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Ein Rodungsantrag (vorübergehende Rodung) wurde bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eingebracht und grundsätzlich als bewilligungsfähig beurteilt.

Es wird daher beantragt, die Stadtvertretung möge beschließen, mit Herrn Müller Hansjörg, Kaplina 19, 6700 Bludenz, eine privatrechtliche Vereinbarung bezüglich der Schad- und Klagloshaltung für Schäden aus dem angrenzenden Wald abzuschließen und ein Dienstbarkeitsrecht zur Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung von Steinschlagschutznetzen gemäß Projekt der Firma Geotechnik Dönz, Schruns, „Errichtung einer Terrasse und einer Werkstatt mit Lager und Technikraum GSt.-Nr. 1151, KG Bludenz/Kaplina“ vom 3. Jänner 2023, Projekt-Nr. P22-145, auf GSt.-Nr. 1145, GB Bludenz, auf einer Länge von ca. 350 Meter zugunsten der GSt.-Nr. 1151, GB Bludenz, einzuräumen. Als Entgelt für die Rechtseinräumung und die damit verbundenen Bewirtschaftungerschwernisse ist ein Pauschalbetrag von EUR 1.000,-- zzgl. MwSt. bei Baubeginn zu entrichten.



Der **Antrag** wird **einstimmig angenommen** (33:0).

Zu 15.:

Grundtäusche Stadt Bludenz/Muther Herwig

- a) Verordnung Auflassung Gemeindestraße gemäß § 20 Straßengesetz**
- b) Genehmigung Grundtausch gemäß § 11 Gemeindegutgesetz**

Stadträtin Martina Brandstetter und Stadtvertreter Michael Battlogg verlassen wegen Befangenheit gem. § 28 GG den Raum.

a) Verordnung Auflassung Gemeindestraße gemäß § 20 Straßengesetz

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 24. März 2022 unter Punkt 15.) Grundtäusche zwischen der Stadt Bludenz und Herrn Herwig Muther im Zusammenhang mit der Verlängerung der Pachtverträge mit der Golfclub Bludenz-Braz GmbH beschlossen. Diese Grundtäusche wurden aufschiebend bedingt mit der Unterzeichnung der Verlängerung des Golfclubpachtvertrages der restlichen benötigten Pachtflächen durch Herrn Muther Herwig und der Annahme aller Pachtoptionen durch die Golfclub Bludenz-Braz GmbH und somit einer Weiterführung des Golfclubs Bludenz-Braz beschlossen. Beide aufschiebend bedingten Bedingungen sind nun erfüllt. Herr Muther Herwig hat den Pachtvertrag unterzeichnet und in einem Schreiben des Golfclubs Bludenz-Braz vom 25. Februar 2023 wurde mitgeteilt, dass sämtliche bestehenden Pachtverträge für eine weitere Vertragsperiode von 30 Jahren verlängert wurden. Lediglich eine Pachtverlängerung wurde von einem Landwirt noch nicht unterzeichnet. Sollte dieser Vertrag nicht zustande kommen, kann der Golfbetrieb trotzdem mit dem Umbau einer Spielbahn weitergeführt werden.

Als Tauschfläche ist auch eine nicht mehr benötigte Liegenschaft aus dem Öffentlichen Gut – Straßen und Wege (Zufahrt zur alten MBS Haltestelle Brunnenfeld), Gst.-Nrn. 3675/1 und 3675/2, GB Bludenz, vorgesehen. Diese Straße wird seit den 1960er Jahren – seit der Verlegung der MBS Haltestelle Brunnenfeld – nur noch von Herrn Muther Herwig als landwirtschaftliche Zufahrt und von der Montafonerbahn (MBS) für Instandhaltungszwecke der Bahnanlage verwendet. Die auf der Straßentrasse bestehenden Leitungsrechte (VKW, Wasser, ua.) und das Fahrrecht der MBS werden vertraglich auf den neuen Eigentümer überbunden. Eine öffentliche Nutzung der Sackgasse ist somit nicht gegeben. Gemeindestraßen sind von der Gemeindevertretung durch Verordnung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Gemeindestraße geführt haben, weggefallen sind. Dies ist auch Voraussetzung für die Durchführung des Tauschvertrages.

Es wird daher beantragt, die Stadtvertretung möge folgende Verordnung beschließen:

„Aufgrund des § 20 des Straßengesetzes LGBl. Nr. 79/2012 idgF ergeht folgende Verordnung:

I.

Die Liegenschaften Gst.-Nr. 3675/1 und 3675/2 mit einem Gesamtausmaß von 1.153 m², welche aus dem Gutsbestand des Öffentlichen Gutes Straßen und Wege (*Stichweg Brunnenfelderstraße auf Höhe HNr. 42*) aus EZ 857, GB Bludenz, abgeschrieben werden, werden gemäß § 20 Abs 9 Straßengesetz als Gemeindestraße aufgelassen, da der Stichweg seit Jahrzehnten durch die Verlegung der Montafonerbahn-Haltestelle Brunnenfeld nicht mehr öffentlich genutzt wird.

II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“



Der Antrag wird **mehrheitlich** (18:12 gegen TML; Martina Brandstetter, Michael Battlogg und Sonja Berchtold-Niedermesser abwesend) **angenommen**.

b) Genehmigung Grundtausch gemäß § 11 Gemeindegutgesetz

Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 24.3.2022 wurde ein Grundtausch zwischen Herrn Muther Herwig und der Stadt Bludenz beschlossen, der ua folgende Waldliegenschaften umfasst:

Tauschflächen Golfclub Bludenz-Braz: Stadt Bludenz/Muther Herwig

WALD

KG-GstNr	GstNr	Einlagezahl	Eigentümer	Fläche (GDB) m ²
90002-1625/1	1625/1	372	Stadt Bludenz Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, Österreich	15 702
90002-1625/13	1625/13	372	Stadt Bludenz Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, Österreich	2 024
				17 726
90002-3138/2	3138/2	644	Herwig Muther 1969-05-07 Brunnenfeld 42, 6700 Bludenz, Österreich	3 177
90002-3139	3139	644	Herwig Muther 1969-05-07 Brunnenfeld 42, 6700 Bludenz, Österreich	15 976
				19 153

Die städtischen Waldtauschliegenschaften sind Gemeindegut im Sinne des Gemeindegutgesetzes. Gemäß § 11 Abs 1 lit a) GGG ist die Veräußerung eines Grundstückes, das zum Gemeindegut gehört, nur zulässig, wenn die Befriedigung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten weiterhin gewährleistet ist. Wenn anstelle des veräußerten Grundstückes ein Ersatzgrundstück in die Gemeindegutsnutzung eingezogen wird, hat das Gemeindegut keine Schmälerung erfahren. Da aufgrund des Grundtausches sogar eine größere Ersatzliegenschaft in

die Gemeindegutsnutzung einbezogen wird, ist diese gesetzliche Bedingung jedenfalls erfüllt. Formell ist ein Beschluss der Stadtvertretung zur lastenfremen Abschreibung der städtischen Waldtauschflächen und der Einbeziehung der Waldtauschflächen von Herrn Muther Herwig in die Gemeindegutnutzung nach dem Gemeindegutgesetz zur grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages erforderlich.

Es wird daher beantragt, die Stadtvertretung möge gemäß Gemeindegutgesetz § 11 Abs 1 lit a) der lastenfremen Abschreibung der dem Gemeindegut zugehörigen Waldliegenschaften Gst.-Nr. 1625/1 und 1625/13, GB Bludenz, im Gesamtausmaß von 17.726 m² unter der Bedingung zustimmen, dass die Waldliegenschaften Gst.-Nrn. 3138/2 und 3139, GB Bludenz, im Gesamtausmaß von 19.153 m² im Tauschwege in die Gemeindegutsnutzung einbezogen werden.

Stadtrat Bernhard Corn führt aus, dass das Team Mario Leiter die bisherigen Beschlüsse zu diesem Thema abgelehnt hat und auch dieses Mal dagegen sein wird.

Der Antrag wird **mehrheitlich** (18:12 gegen TML; Martina Brandstetter, Michael Battlogg und Sonja Berchtold-Niedermesser abwesend) **angenommen**.

Zu 16.:

Quartiersentwicklungskonzept Bings Radin – „SBBR 2030 gemeinsam Lebensraum planen“;

Beschluss

Sachverhalt

Die intensive bauliche Entwicklung die Bludenz in den letzten Jahren erlebte, erreicht zunehmend auch die außenliegenden Ortsteile Brunnenfeld, Bings und Radin. Diese sind derzeit einem starken Wandel unterworfen. Um die Veränderungen zu steuern und die Ortsteile als attraktive Lebensräume zu erhalten, wurden im Jahr 2019 die Quartiersentwicklungsprozesse gestartet.

„SBBR 2030 – gemeinsam Lebensraum planen“ war ein integrierter Planungs- und Beteiligungsprozess, bei dessen Bearbeitung die lokale Bevölkerung gemeinsam mit Expertinnen und Experten, der Stadt Bludenz und der Gemeinde Stallehr über die zukünftige Entwicklung der Bludener Ortsteile Brunnenfeld, Bings, Radin und der Gemeinde Stallehr nachdachten.

Die verstärkte Auseinandersetzung mit künftig anstehenden Herausforderungen führte zu klaren und schlüssigen Vorstellungen wohin sich die Stadtteile mittel- und langfristig entwickeln sollen. Die nun vorliegenden Konzepte beinhalten längerfristige Ziele, Maßnahmen und Strategien und dienen als Grundlage für weiterführende Planungsinstrumente, wie etwa Bebauungspläne, Baugrundlagenbestimmungen, privatwirtschaftliche Maßnahmen etc.

Das Quartiersentwicklungskonzept SBBR 2030 für die Ortsteile Bings und Radin wird gemäß den beiliegenden Unterlagen der Konzeptverfasser Frau Sturn, Arch. Dipl.-Ing. Ernst Rainer, Besch & Partner Verkehrsingenieure, Johannes Herburger MA und Dipl.-Ing. Marianne Schrötter-Raid, vom Jänner 2023, als Konzept **einstimmig beschlossen** (32:0 Andreas Fritz-Wachter abwesend).

Zu 17.:

Quartiersentwicklungskonzept Brunnenfeld – „SBBR 2030 gemeinsam Lebensraum planen“;

Beschluss

Sachverhalt

Die intensive bauliche Entwicklung die Bludenz in den letzten Jahren erlebte, erreicht zunehmend auch die außenliegenden Ortsteile Brunnenfeld, Bings und Radin. Diese sind derzeit einem starken Wandel unterworfen. Um die Veränderungen zu steuern und die Ortsteile als attraktive Lebensräume zu erhalten, wurden im Jahr 2019 die Quartiersentwicklungsprozesse gestartet.

„SBBR 2030 – gemeinsam Lebensraum planen“ war ein integrierter Planungs- und Beteiligungsprozess, bei dessen Bearbeitung die lokale Bevölkerung gemeinsam mit Expertinnen und Experten, der Stadt Bludenz und der Gemeinde Stallehr über die zukünftige Entwicklung der Bludener Ortsteile Brunnenfeld, Bings, Radin und der Gemeinde Stallehr nachdachten.

Die verstärkte Auseinandersetzung mit künftig anstehenden Herausforderungen führte zu klaren und schlüssigen Vorstellungen wohin sich die Stadtteile mittel- und langfristig entwickeln sollen. Die nun vorliegenden Konzepte beinhalten längerfristige Ziele, Maßnahmen und Strategien und dienen als Grundlage für weiterführende Planungsinstrumente, wie etwa Bebauungspläne, Baugrundlagenbestimmungen, privatwirtschaftliche Maßnahmen etc.

Das Quartiersentwicklungskonzept SBBR 2030 für den Ortsteil Brunnenfeld wird gemäß den beiliegenden Unterlagen der Konzeptverfasser Frau Sturn, Arch. Dipl.-Ing. Ernst Rainer, Besch & Partner Verkehrsingenieure, Johannes Herburger MA und Dipl.-Ing. Marianne Schrötter-Raid, vom Jänner 2023, als Konzept **einstimmig beschlossen** (32:0 Andreas Fritz-Wachter abwesend).

Zu 18.:
Straßen- und Wegekonzert Bings und Radin
Entwurf zur Auflage;

Sachverhalt

Parallel zur Entwicklung des Quartiersentwicklungskonzeptes SBBR 2030 wurde auch das Straßen- und Wegekonzert (SWK) gemäß § 16 des Vorarlberger Straßengesetzes für die Stadtteile Bings und Radin ausgearbeitet. Dieses enthält grundsätzliche Aussagen zur Straßenkategorisierung der bestehenden und beabsichtigten Gemeindestraßen, ihrer Funktion und ihrem ungefähren Verlauf sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

Das SWK ist Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß § 20 Straßengesetz. Es dürfen nur solche Straßen zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefähre Verlauf durch einen Straßenkorridor im SWK der Gemeinde festgelegt wurde.

Unter Einbezug der Bevölkerung wurde gemeinsam mit dem Planungsteam des SBBR 2030, dem Verkehrsplanungsbüro Besch und Partner KG und der Stadt Bludenz das vorliegende Konzept ausgearbeitet. Das Vorarlberger Straßengesetz sieht darüber hinaus eine vierwöchige Auflage des Entwurfs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor.

Joachim Weixlbaumer (FPÖ) ersucht, die Veröffentlichung solcher Konzepte zusätzlich zum Veröffentlichungsportal (Verpflichtung) auch per Presseausendung und Bludener Anzeiger der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. Bürgermeister Simon Tschann wird diesen Vorschlag an die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit weitergeben.

Nach § 16 Straßengesetz wird das Straßen- und Wegekonzert Bings und Radin gemäß dem Plan der Besch und Partner KG vom 1. Dezember 2022 und dem beiliegenden Bericht vom Dezember 2022 als Entwurf **einstimmig beschlossen** (33:0) und für mindestens vier Wochen im Rathaus zur allgemeinen Einsicht

aufgelegt und durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz kundgemacht. Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeinde-bürgerin/jeder Gemeindebürger oder Eigentümerin/Eigentümer, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Entwurf Änderungsvorschläge erstatten.

Zu 19.:

Straßen- und Wegekonzert Brunnenfeld Entwurf zur Auflage;

Sachverhalt

Parallel zur Entwicklung des Quartiersentwicklungskonzeptes SBBR 2030 wurde auch das Straßen- und Wegekonzert (SWK), gemäß § 16 des Vorarlberger Straßengesetzes, für den Stadtteil Brunnenfeld ausgearbeitet. Dieses enthält grundsätzliche Aussagen zur Straßenkategorisierung der bestehenden und beabsichtigten Gemeindestraßen, ihrer Funktion und ihrem ungefähren Verlauf sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

Das SWK ist Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß § 20 Straßengesetz. Es dürfen nur solche Straßen zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefähre Verlauf durch einen Straßenkorridor im SWK der Gemeinde festgelegt wurde.

Unter Einbezug der Bevölkerung wurde gemeinsam mit dem Planungsteam des SBBR 2030, dem Verkehrsplanungsbüro Besch und Partner KG und der Stadt Bludenz das vorliegende Konzept ausgearbeitet. Das Vorarlberger Straßengesetz sieht darüber hinaus eine vierwöchige Auflage des Entwurfs des Straßen- und Wegekonzertes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 16 Straßengesetz wird das Straßen- und Wegekonzert Brunnenfeld gemäß dem Plan der Besch und Partner KG vom 1. Dezember 2022 und dem beiliegenden Bericht vom Dezember 2022 als Entwurf **einstimmig beschlossen** (33:0) und für mindestens vier Wochen im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz, kundgemacht. Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindebürgerin/jeder Gemeindebürger oder Eigentümerin/Eigentümer, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Entwurf Änderungsvorschläge erstatten.

Zu 20.:

ANTONIUS UND FATIMA

Entwicklung eines integrativen Konzepts zur klimaresilienten Modernisierung der Südtiroler Siedlung;

Qualitätsvereinbarung zwischen der Alpenländischen Gemeinnützigen WohnbauGmbH und der Stadt Bludenz zum Projekt „Antonius und Fatima“

In der Sitzung des Stadtrates vom 10. März 2022 wurde die inhaltliche sowie eine finanzielle Beteiligung der Stadt Bludenz an der Entwicklung eines integrativen Konzepts zur klimaresilienten Modernisierung der Südtiroler Siedlung beschlossen. Im Zuge mehrerer Bürgerbeteiligungen und Expertensitzungen wurden für die Sanierung der Südtiroler Siedlung Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet.

Nunmehr liegt eine Qualitätsvereinbarung zwischen der Alpenländischen und der Stadt Bludenz vor, welche den Weg zu einer schnellen, qualitativen und gesamtheitlichen Sanierung vorgibt. In dieser Vereinbarung sind sämtliche Aspekte der zukünftigen Schritte, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der beiden Parteien angeführt.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), die im Anhang beigelegte Qualitätsvereinbarung, Betreff: Projektentwicklung Südtiroler Siedlung, vom Jänner 2023, zwischen der Alpenländischen Gemeinnützigen WohnbauGmbH und der Stadt Bludenz.

Zu 21.:

Umwidmung, Änderung des Flächenwidmungsplanes;

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Bludenz,

Umwidmung betreffend Teilflächen der Liegenschaften Gst.-Nrn. 408/1 und 3856/2, je GB Bludenz, gelegen an der Mokrystraße;

Widmungsbeschluss;

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2022 den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Teilflächen der Liegenschaften 408/1, 408/4, 409/2, 3722/2 und 3856/2, je GB Bludenz, von Freifläche-Freihaltegebiet, Baufläche-Mischgebiet und Freifläche-Sondergebiet Eisstand in „Verkehrsfläche Straßen“, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurde vom

23. Dezember 2022 bis 20. Jänner 2023 auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz kundgemacht und im Rathaus, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene sonstigen öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden sowie die grundbücherlichen Eigentümerinnen/Eigentümer wurden über die beabsichtigte Änderung verständigt.

Insgesamt sind von fünf Betroffenen Stellungnahmen eingegangen. Während vier Betroffene die gewünschte Umwidmung zustimmend zur Kenntnis nehmen, sieht die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Vorarlberg eine Umwidmung der in ihrem Besitz befindlichen Teilflächen der Liegenschaften Gst.-Nrn. 3722/2, 409/2 und 408/4, in Verkehrsfläche Straßen kritisch und regt eine Umwidmung der bestehenden Radwegfläche in Freifläche-Sondergebiet Radweg an (siehe Stellungnahme vom 9. Jänner 2023).

Da Umwidmungen in Freifläche-Sondergebiet Radweg der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widersprechen, wurde gemeinsam mit der Raumplanungsstelle und der Abteilung Wasserwirtschaft vereinbart, die Teilflächen des öffentlichen Wasserguts weiterhin als Freifläche-Freihaltegebiet auszuweisen. Der Entwurf für den Flächenwidmungsplan wurde entsprechend abgeändert. Eine privatrechtliche Vereinbarung für den Radweg liegt vor. Damit ist dessen Fortbestand gesichert.

Nach § 23 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz idGF wird gemäß dem Plan der Abteilung Stadtplanung vom 9. Februar 2023 (Plan-Zl: bz031.2-9/2022_Neu) die Flächenwidmung der Teilflächen der Liegenschaften Gst.-Nr. 408/1 und 3856/2, je GB Bludenz, im Flächenausmaß von 1.342,4 m², als „Verkehrsfläche Straßen“ gemäß § 12 Abs. 5 RPG **einstimmig beschlossen** (33:0).

Die Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene GST (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folge-widmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-3856/2	BM	VS				36,1
90002-408/1	FF	VS				1206,8
90002-408/1	FS	VS				99,5

Summe

1342,4 m²

Zu 22.:

Antrag der Offenen Liste Bludenz: Kostenlose Hygieneartikel für alle Schülerinnen;

Stadtvertreter Lukas Zudrell stellt namens der Fraktion Offene Liste Bludenz – Die Grünen folgenden schriftlichen Antrag:

Im sozialpolitischen Ausschuss des Landtages wurde die Empfehlung an den Landtag beschlossen, dass in den Vorarlberger Landesschulen ab dem kommenden Schuljahr kostenfreie Monatshygieneartikel zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Schüler:innenparlament macht immer wieder auf das Thema aufmerksam und fordert kostenfreie Hygieneartikel an Schulen.

Die Studien „Break the Barriers: Girls’ experiences of menstruation in the UK“ und „Access to period products in your school, college or university“ zeigen den Handlungsbedarf auf. Obwohl Hygieneartikel in Großbritannien teurer sind als in Österreich, wird das Thema Periodenarmut auch in Österreich diskutiert.

Die Studien zeichnen ein besorgniserregendes Bild:

- Eines von sieben Mädchen hat Probleme damit, sich Hygieneartikel zu leisten.
- 14 Prozent der Mädchen müssen sich Hygieneartikel von Freundinnen ausleihen.
- Ganze 10 Prozent konnten sich gar keine Hygieneartikel leisten.
- 25,5 Prozent der befragten Mädchen und jungen Frauen gaben an, der Zugang zu Hygieneartikeln sei für sie schwierig.
- Von den betroffenen Mädchen und jungen Frauen gaben rund ein Viertel an, aus diesem Grund nicht die Schule zu besuchen, sondern zuhause zu bleiben.
- Mindestens jede vierte Schülerin oder Studentin hatte schon einmal Schwierigkeiten, die finanziellen Mittel für Hygieneartikel während der Periode aufzuwenden.

Nach Einführung der kostenlosen Hygieneartikel sprachen 84 Prozent der Befragten von positiven Auswirkungen. 89 Prozent gaben an, sie seien weniger besorgt. Ein Viertel sprach von einer Verbesserung der psychischen Gesundheit und des eigenen Wohlbefindens.

Besorgniserregend ist in Vorarlberg aber auch der Umgang der Mädchen mit dem Thema Menstruation, das noch immer mit Mythen und Stigmata behaftet ist. Davon wissen auch Vereine wie „Amazone“ zu berichten. In einer ersten repräsentativen Umfrage unter österreichischen Jugendlichen zum Thema Menstruation wurde deutlich: Buben ist das Thema in erster Linie peinlich und Mädchen wissen zu wenig über ihren Körper Bescheid:

- 60 Prozent der Mädchen geben an, eine negative Einstellung zu ihrer Menstruation zu haben.
- 88 Prozent der Mädchen geben an, unter Menstruationsbeschwerden zu leiden.
- Rund die Hälfte der Mädchen kann mit Begriffen wie Menstruationszyklus oder Zykluslänge nichts anfangen.
- 17 Prozent der Mädchen und jeder dritte Bub wissen nicht, was Menstruation eigentlich bedeutet.

Der Zugang zu Menstruationsartikeln auf WCs in Schulen muss daher so selbstverständlich sein wie das Vorhandensein von WC-Papier.

Daher stellen wir von der Offenen Liste Bludenz – Die Grünen nachfolgende ANTRAG Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadt Bludenz wird ab dem Schuljahr 2023/24 in allen Schulen, in denen der Bedarf vorhanden ist und die im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen, kostenlose Hygieneartikel zur Verfügung stellen.

Lukas Zudrell (OLB) erklärt den Antrag ausführlich und führt dazu aus, dass die geschätzten Kosten € 2.200,-/Jahr betragen werden.

Stadtrat Bernhard Corn (TML) begrüßt den Antrag und stellt fest, dass der ursprüngliche Antrag im Landtag von der SPÖ gestellt und von den Grünen abgelehnt worden war. Ein niederschwelliger Zugang, bei dem die Verteilung der Artikel durch die Schule selbst organisiert werden soll, ist seiner Meinung nach wichtig.

Joachim Weixlbaumer (FPÖ) bestätigt die ursprüngliche Initiative auf Landesebene durch die SPÖ. Eine Präzisierung des Begriffs von „Hygieneartikel“ auf „Menstruationsartikel“ wäre wichtig.

Olga Pircher (TML) erklärt, dass der Antrag im Landtag von einem Vorschlag Schülerinnenparlament stammt. Die Kosten, die den Gemeinden entstehen, sollten vom Land übernommen werden.

Stadträtin Andrea Mallitsch (ÖVP) erläutert, dass es in der Sache hauptsächlich um junge Mädchen geht und jeder Schulbetrieb die Verteilung selber organisieren.

Der abgeänderte Antrag „Die Stadt Bludenz wird ab dem Schuljahr 2023/24 in allen Schulen, in denen der Bedarf vorhanden ist und die im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen, kostenlose Menstruationsartikel in Absprache mit den zuständigen Direktorinnen und Direktoren (bezüglich der Örtlichkeit) zur Verfügung stellen.“ wird **einstimmig angenommen** (33:0).

Zu 23.:
Allfälliges

Vizebürgermeisterin Eva Peter (TML) gibt den Verzicht auf ihr Mandat als Vizebürgermeisterin, Stadträtin und Stadtvertreterin bekannt. Sie wird sich nach der Geburt ihres Sohnes ihrer Familie widmen. Sie bedankt sich beim Bürgermeister, bei den Stadtvertretern, der Stadtverwaltung, dem Team der Stadtmarketing, dem Team des Val Blu und der Alpenregion. Weiteren Dank spricht sie ihrem Fraktionsteam aus.

Bürgermeister Simon Tschann gratuliert zur Geburt ihres Sohnes, bedankt sich bei Eva Peter und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.
Formal wird innerhalb der nächsten vier Wochen ein neuer Vizebürgermeister und Stadtrat im Gremium der Stadtvertretung gewählt.

Joachim Weixlbaumer (FPÖ) gratuliert Eva Peter zur Entscheidung für Familie und Kind und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Lukas Zudrell (OLB) gratuliert Eva Peter und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Christoph Summer (ÖVP) bedankt sich für die bisherige gute Zusammenarbeit und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Catherine Muther (TML) bedankt sich für ihre Arbeit innerhalb der Fraktion, wünscht ihr alles Gute für die Zukunft und übergibt ihr noch ein Geschenk.

Um 19.35 Uhr übergibt Eva Peter ihren schriftlichen Amtsverzicht persönlich an den Bürgermeister.

Schriftführer:
Mag. Stefan Morscher

Der Bürgermeister:
Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 30. März 2023

Abgenommen am: 13. April 2023